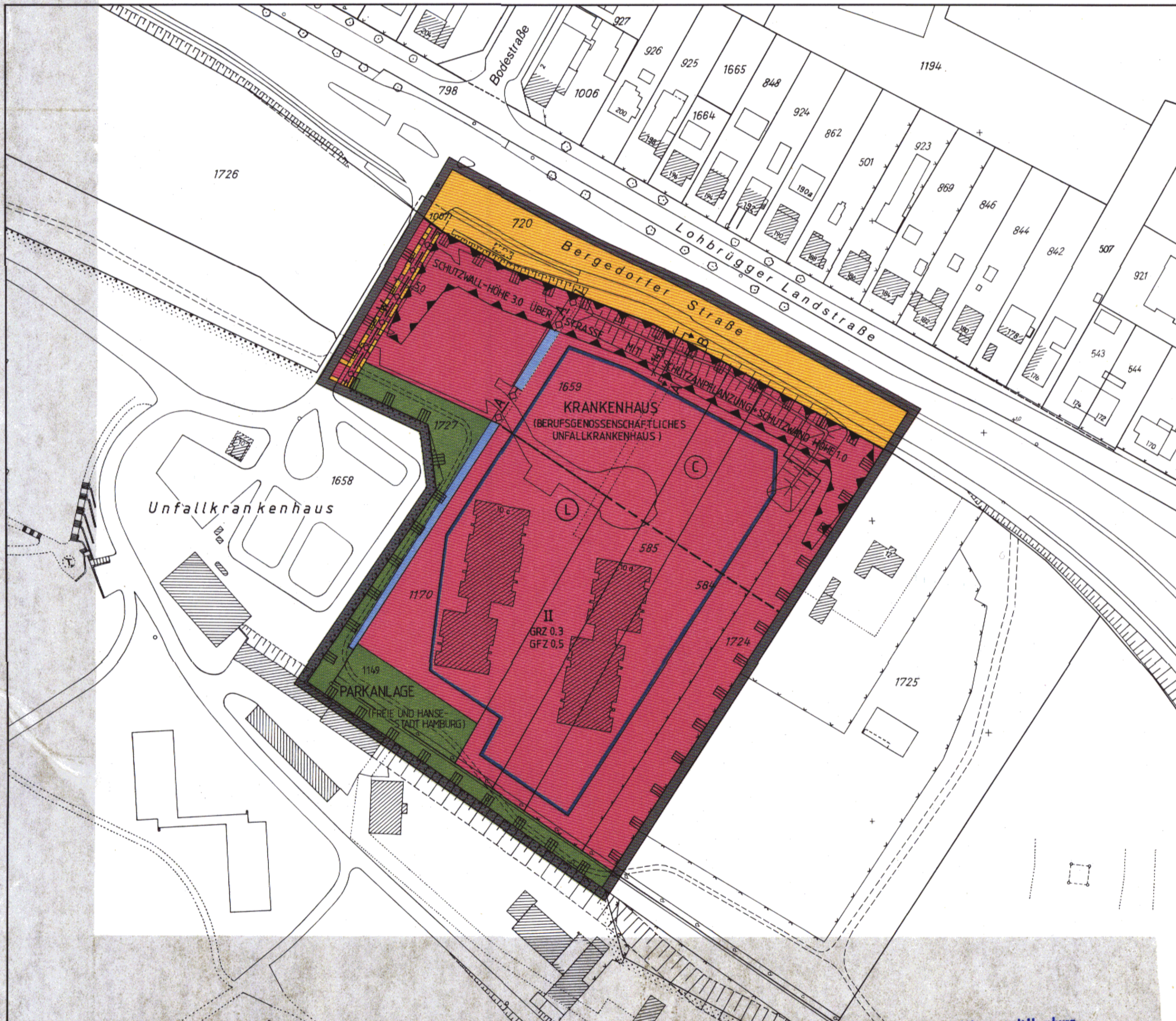
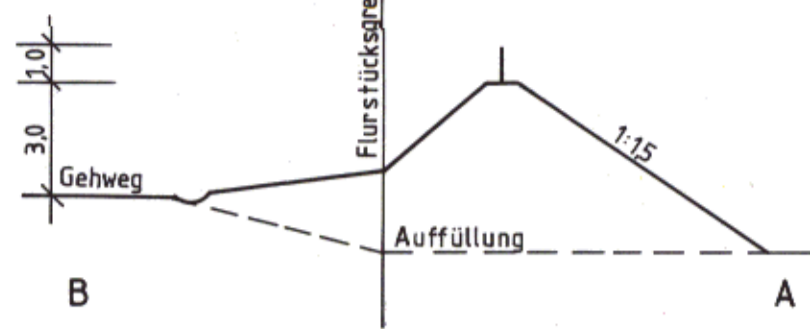


# LOHBRÜGGE 76

Schnittzeichnung (nicht bindend)

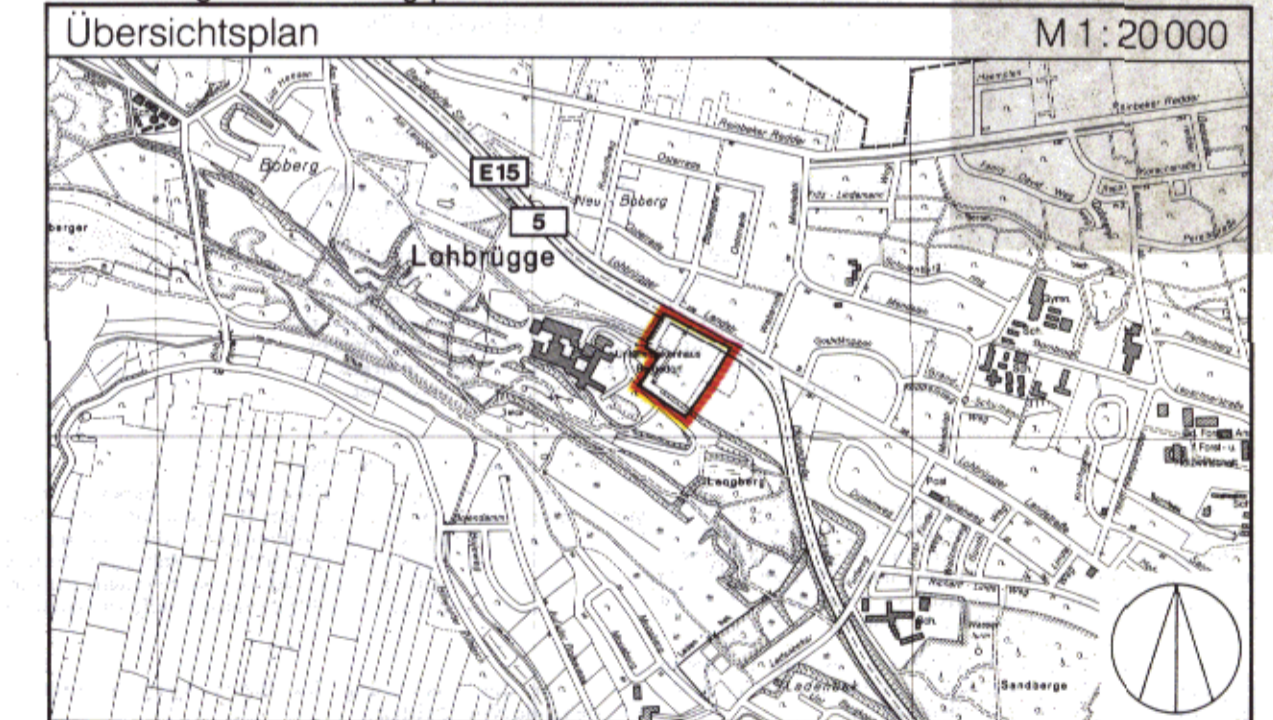


## Bebauungsplan Lohbrügge 76 Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Mit Gehrecht zu belastende Fläche
- Sonstige Abgrenzung
- Besondere Festsetzungen (siehe § 2)
- Schutzwall mit Schutzwand
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Entwässerungsgraben
- Landschaftsschutzgebiet
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene unterirdische Leitung Wasser
- Vorhandene unterirdische Leitung Abwasser
- Vorgesehene unterirdische Abwasserleitung
- Vorhandene Gebäude

## Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)  
 Längenmaße und Höhenangaben in Metern  
 Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1986  
 Verordnung des Bebauungsplans siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



## Bebauungsplan Lohbrügge 76

Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf

Ortsteil 601

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36

Archiv

Nr. 24133

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1987

## Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 76

Vom 28. Juli 1987

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 81 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) und des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 76 für Teilflächen des Unfallkrankenhauses Boberg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601), wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Bergedorfer Straße — Ostgrenze des Flurstücks 1724, über das Flurstück 1727, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1727, über das Flurstück 1658 der Gemarkung Boberg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Innerhalb der mit © gekennzeichneten Fläche sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Die Gebäude sind an das Heizwerk des Unfallkrankenhauses anzuschließen.
4. Für die gärtnerisch anzulegenden Außenanlagen des Krankenhauses sind Baum- und Strauchpflanzungen (Arten des Stieleichen-Birkenwaldes) und krautige Pflanzen (Arten der Heide- und Sandtrockenrasengesellschaften) zu verwenden.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 28. Juli 1987.